

Förderprogramm des Landkreises Kitzingen zur Gewährung von Zuschüssen für artenschutzrechtliche Gutachten bei Bauvorhaben



Sie planen eine Baumaßnahme im Bestand und wurden vom Landratsamt Kitzingen aufgefordert, ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellen zu lassen? Dann könnte unser Förderprogramm für Sie in Betracht kommen.

Der Landkreis Kitzingen möchte die Innenentwicklung sowie die Schaffung privaten Wohnraums im Bestand fördern. Zudem soll die Akzeptanz gegenüber dem **Artenschutz** erhöht werden. Hierfür wurde die Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms des Landkreises Kitzingen zur Gewährung von Zuschüssen für **artenschutzrechtliche Gutachten** bei Bauvorhaben erlassen.

Die Richtlinie und das Antragsformular für die Förderung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.kitzingen.de/digitales-buergerbuero/natur-umwelt-nachhaltigkeit/natur-und-artenschutz/informationen-und-rechtliches/zuschuesse-fuer-artenschutzrechtliche-gutachten-bei-bauvorhaben/> (siehe QR-Code).

Hier gibt es auch die Möglichkeit, den Antrag direkt online zu stellen (siehe QR-Code).



Die wichtigsten Eckpunkte der Richtlinie haben wir für Sie zusammengefasst:

- Antragsberechtigt sind Personen, welche Baumaßnahmen im Bestand durchführen um privaten Wohnraum neu zu schaffen und hierfür bei der unteren Bauaufsichtsbehörde oder der unteren Denkmalschutzbehörde einen entsprechenden Antrag gestellt haben.
- Von der Antragstellung ausgenommen sind Kommunen, Stiftungen, kirchliche Träger bzw. Gemeinschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Kreditinstitute (Banken, Sparkassen).
- Das Baugrundstück muss sich im Landkreis Kitzingen befinden.
- Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Ausstellung der Gutachterrechnung einzureichen. Maßgebend ist der Eingang bei der unteren Naturschutzbehörde.
- Das artenschutzrechtliche Gutachten darf frühestens ab dem 01.01.2023 erstellt worden sein und muss den fachlichen Mindestvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 4 der Richtlinie entsprechen.
- Das artenschutzrechtliche Gutachten muss ein sogenanntes Erstgutachten sein (siehe § 3 Abs. 8 der Richtlinie).
- Pro Baumaßnahme ist nur ein artenschutzrechtliches Gutachten förderfähig.
- Der Landkreis Kitzingen bezuschusst **bis zu maximal 150 € pro Gutachten**. Maßgeblich für die Berechnung sind die Brutto-Gutachterkosten. Sollten die Brutto-Gutachterkosten weniger als 150,00 € betragen, werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.
- Die Gutachterrechnung ist durch die Antragstellerin/den Antragsteller zu begleichen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die Antragstellerin/den Antragsteller direkt.

Fragen?

Wenn Sie noch Fragen haben, hilft Ihnen die untere Naturschutzbehörde gerne weiter. Senden Sie uns hierfür eine E-Mail an naturschutz@kitzingen.de oder melden Sie sich telefonisch unter 09321/928-6210 oder -6211.